



Frau Abteilungsleiterin  
Dr. Beate Schaffer  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung III/5

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197  
1045 Wien  
T 05-90 900-DW | F 05-90 900-259  
E fhp@wko.at  
W <http://wko.at/fp>

Hintere Zollamtstraße 2b  
1030 Wien

Ihr Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	FHP/Mag. Erich Kühnelt	3739	23.10.2009

**Begutachtung: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden**

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Allgemeine Anmerkungen:**

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht begrüßt die WKÖ Maßnahmen, die auf die Milderung prozyklischer Wirkungen von bankrechtlichen Bestimmungen abzielen, und stimmt vollinhaltlich der Problemdarstellung im Vorblatt zu den Erläuterungen zu, dass trotz bereits laufender, intensiver Arbeiten auf europäischer Ebene es sinnvoll erscheint, „auf nationaler Ebene rasch wirksame antizyklische Maßnahmen zu setzen“. Wir ersuchen daher, ergänzend zu der vorgeschlagenen liquiditätsstärkenden Maßnahme in den Liquiditätsbestimmungen die flüssigen Mittel zweiten Grades um jene Instrumente zu erweitern, die von der Europäischen Zentralbank und der Oesterreichischen Nationalbank als Sicherheiten akzeptiert werden.

Gleichzeitig begrüßen wir die in der vom ECOFIN am 20.10.2009 beschlossenen „Road Map“ zur Reform der Finanzmarktregulierung und -aufsicht enthaltene Ankündigung möglicher kurzfristiger Maßnahmen zur Milderung prozyklischer Wirkungen der Eigenmittelbestimmungen und ersuchen das Bundesministerium für Finanzen, auf europäischer Ebene konkrete Lösungsansätze zu unterstützen.

## Änderungen im BWG

### § 21h

Da die Anwendung von einheitlichen Modellen in einer Kreditinstitutsgruppe jedoch nur aufgrund einer Bewilligung der FMA nach § 21a Abs. 8 BWG möglich ist, regen wir an, in § 21h BWG das Vorliegen einer solchen als Voraussetzung festzulegen.

### § 23 Abs. 7 Z 2

§ 23 Abs. 7 Z 2 BWG in der nF sollte mit 1.1.2010 in Kraft treten. Unklar ist dabei, ob damit Ergänzungskapital, welches einen Kupontermin nach dem 31.12.2009 aufweist, zur Gänze bedient werden darf, wenn die Bank am 31.12.2009 vor Rücklagenbewegung keinen Jahresüberschuss darstellen kann. Die anteiligen Zinsen für 2009 wären in diesem Fall nicht durch einen Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung gedeckt. Dies gilt natürlich auch für Zinszahlungen im Jahr 2009 mit den anteiligen Zinsen für 2009.

Da dieser Punkt auch nicht aus den EB ableitbar ist, wäre daher ein Inkrafttreten mit 31.12.2009 bzw. eine Übergangsbestimmung notwendig, um damit sicherzustellen, dass Ergänzungskapital mit anteiligen Zinsen aus 2009 beim Kupontermin 2010 uneingeschränkt bedient werden kann.

Eine Regelung in den Übergangsbestimmungen, dass § 23 Abs. 7 Z 2 BWG auch auf anteilige Zinsen für das Geschäftsjahr 2009 anwendbar wäre, würde das Problem auch lösen.

Wir ersuchen diese Problematik aufzugreifen, um damit allfällige Unsicherheiten in Bezug auf die Zinszahlungen im Jahr 2010 für Ergänzungskapital klarzustellen.

### § 23 Abs. 7 BWG - Erläuternde Bemerkungen

Zu Klarstellung, dass nach alter Rechtslage begebenes Ergänzungskapital weiterhin als upper tier 2 anrechenbar bleibt, regen wir die Ergänzung der Erläuternden Bemerkungen wie folgt an:

*„Eine Auszahlung von Zinsen analog dieser geänderten Bestimmung auf bereits emittiertes Ergänzungskapital schadet der Anrechenbarkeit des Ergänzungskapitals als Eigenmittelbestandteil nicht.“*

### § 25 BWG

Im Vorblatt zu den Erläuterungen wird zu Recht darauf hingewiesen, dass zur Abminderung prozyklischer Effekte im Bankwesen es sinnvoll erscheint, „auf nationaler Ebene rasch wirksame antizyklische Maßnahmen zu setzen“. Daher sollten jedenfalls zusätzlich zu der im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahme die flüssigen Mittel zweiten Grades um jene Instrumente erweitert werden, die von der EZB und OeNB als Sicherheiten akzeptiert werden. Diese Erweiterung hätte eine weitaus größere praktische Bedeutung als die - nun als einzige Maßnahme vorgeschlagene - Anrechnung von in Pension genommenen Wertpapieren bei unechten Pensionsgeschäften, die Zielsetzung der BWG-Novelle kann dadurch noch besser erfüllt werden.

## § 25 Abs. 4 Z 1

In § 25 BWG Abs. 4 Z 1 sollte hinsichtlich der Aufrechnungsregeln eine Anpassung vorgenommen werden, da Sichteinlagen von Kreditinstituten in der Liquidität 1. Grades genauso behandelt werden wie Taggelder oder Termineinlagen unter § 25 Abs. 4 Z 3 BWG.

## § 102a BWG

- Absatz 1  
Der Novellierungsvorschlag wird ausdrücklich begrüßt. Ergänzend sollte noch vorgesehen werden, dass mehrere Tranchen auch aliquot eingezogen werden können.
- Absatz 4  
Wir dürfen auf allfällige formale Schwierigkeiten bei der zukünftigen Rückführung von Partizipationskapital mit einer vereinbarten Nominale als Rückführungsbetrag, insbesondere auch bei Staatskapital hinweisen. Wir sprechen uns daher für einen von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machenden Wegfall der Verpflichtung zur Durchführung der Unternehmensbewertung aus. Es ist systematisch nicht nachvollziehbar, weshalb in einer Situation, in der der Investor nur das Nominale erwartet (und aufgrund der Bedingungen auch nur das Nominale erwarten kann) kostenaufwändige Gutachten und komplexe Berichte zum Unternehmenswert zu erstellen sind, die nur das Potential in sich bergen, dass die vorab vereinbarte Abfindung mit dem Nominale vom Investor im Vergleich zum errechneten Wert als nicht mehr "angemessen" empfunden wird.

Wir regen daher an, im Rahmen einer Übergangsbestimmung im BWG folgende gesetzliche Regelung aufzunehmen:

„Im Falle der Einziehung einer Emission von Partizipationskapital bzw. Tranchen hievon kommt, sofern die betroffenen Inhaber des von der Einziehung betroffenen Partizipationskapitals darauf ausdrücklich in einer schriftlichen Erklärung verzichten oder die Einziehung Partizipationskapital in den ersten zehn Geschäftsjahren nach Ausgabe betrifft, dessen Recht auf Beteiligung auf den Liquidationserlös gem. § 23 Abs 4 Z 5 auf das Nominale oder einen bestimmten Betrag beschränkt ist und die bare Abfindung zum Nominale oder zu dem bestimmten Betrag erfolgt, der § 102a Abs. 4 2. und 3. Satz BWG nicht zur Anwendung.“

Sollte die Forderung nach einer solchen Übergangsbestimmung nicht berücksichtigt werden, wäre zumindest eine gesetzliche Regelung hinsichtlich des österreichischen Bankenpakets wünschenswert, da bei diesem in den Bedingungen ein eindeutiger Rückzahlungsbetrag festgelegt wurde, welcher bei Einziehung weder unterschritten noch überschritten werden darf. Ein im Rahmen einer Unternehmensbewertung ermittelter Wert je Partizipationsschein ist daher für die Rückzahlung nicht relevant, sondern birgt das mögliche Risiko in sich, wie in Situationen aufsichtsadäquat vorzugehen ist, wenn dieser nicht 100 % der Nominale (respektive 150 % nach dem 10. Jahr) des Partizipationsscheins beträgt sondern diesen Wert unterschreitet.

Wir regen daher an, im Rahmen einer Übergangsbestimmung im BWG oder im Rahmen des FinStaG zumindest folgende gesetzliche Regelung aufzunehmen:

„Im Falle der Einziehung einer Emission von Partizipationskapital bzw. Tranchen hievon, welche gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 oder 4 FinStaG vom Bund (zumindest teilweise) übernommen wurde, kommt der § 102a Abs. 4 2. und 3. Satz BWG in den ersten zehn Geschäftsjahren

*nach Ausgabe nicht zur Anwendung.“*

- Absatz 7 - Erläuternde Bemerkungen:  
Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, regen wir eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen an, dass bei der ersatzweisen Beschaffung von Kapital eine Einziehung des Partizipationskapitals nicht zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage erfolgen muss.

Wir regen daher die Ergänzung der Erläuternden Bemerkungen wie folgt an:

*„Darüber hinaus soll eine Einziehung nun auch unter der Bedingung der ersatzweisen Beschaffung von Kapital, welches gleiche oder bessere Qualität aufweist, möglich sein.“*

### § 103e Z 6

Die Verlängerung des Floors gemäß § 103e Z 6 wird besonders von Instituten, die bisher das Kreditrisiko gemäß dem Standardansatz unterlegt und mit dem richtlinienkonformen Auslaufen der Übergangsfrist mit Jahresende 2009 gerechnet haben, kritisch gesehen. Der administrative Aufwand ist erheblich und belastet gerade in der aktuellen schwierigen Situation zusätzlich.

Die derzeitige Konjunktursituation führt dazu, dass über die sich verschlechternde Bonitätseinstufung der Kreditnehmer ohnehin die notwendigen Eigenmittel tendenziell ansteigen und ein Unterschreiten des Floors praktisch nicht vorkommen wird. Parallel dazu wird international an Novellierungen des Regelwerks (CRD II bis CRD IV sowie die noch darüber hinausgehenden Vorschläge des Basler Ausschusses und des letzten G 20-Gipfels) gearbeitet, die weitere Anhebungen der notwendigen Eigenmittel bewirken werden.

Dieser fehlenden sachlichen Notwendigkeit der Verlängerung steht ein erheblicher systemseitiger Aufwand der Banken gegenüber. Auch ein reines Fortführen eines bestehenden Instruments über einen längeren Zeitraum ist mit erheblichem Aufwand verbunden, da die getroffenen Systeme technisch lauffähig gehalten werden müssen und bei Produktneueinführungen oder -änderungen ein doppelter Einbau in den Meldesystemen erforderlich ist.

Besonders hoch ist der Umsetzungsaufwand für jene Banken, die bisher das Kreditrisiko gemäß dem Standardansatz unterlegt und mit dem richtlinienkonformen Auslaufen der Übergangsfrist mit Jahresende 2009 gerechnet haben. Diese Banken müssten, wenn sie in der bis 2011 verlängerten Übergangsfrist den Umstieg in den IRB-Ansatz planen, die Basel 1-Berechnungen neu aufsetzen, da sie ja bisher keine Notwendigkeit hatten, diese weiterzuführen.

Ebenso ergibt sich für Banken, die zB an der Einführung neuer Systeme arbeiten, das Problem, dass sie die Basel 1-/Standardansatz-Berechnung neu aufsetzen müssen.

Daher sprechen wir uns für den Fall, dass eine Verlängerung des Floors aufgrund der internationalen Vereinbarungen als unvermeidlich angesehen wird, im Sinne des **Kompromissvorschlages der EU-Präsidenschaft** vom 12.10.2009 (14316/09) für die Möglichkeit der Banken aus, alternativ den Floor in Relation zu den Werten des Standardansatzes zu berechnen (Institutswahlrecht).

Im Detail ist die Formulierung der **Stichtage der Berechnung der Bemessungsgrundlage** insofern missverständlich formuliert, als auf den 31. Dezember 2007, 2008 und 2011 Bezug genommen wird. Da der Floor immer nur in Relation zu einem in der Vergangenheit liegenden Stichtag berechnet werden kann, bedeutet die Formulierung, dass zu den Monatsultimos der Jahre 2010 und 2011 der Stichtag 31.12.2008 und zum Jahresende 2011 der 31.12.2011 entscheidend sind. Ein Einfrieren der Situation eines Stichtags über einen so langen Zeitraum kann

zu erheblichen Problemen führen. Diese Regelung kann z.B. eine Verlagerung zu risikoärmerem Geschäft behindern, da mehr Eigenmittel zu halten sind, als dem tatsächlichen Geschäft entspricht und also in den erzielbaren Margen enthalten ist.

Wir sprechen uns daher im Fall, dass die Verlängerung der Floor-Regelung unvermeidbar ist, dafür aus, dass der Vergleich mit dem Wert des Basel 1- bzw. Standardansatzwerts wie bisher zum vergangenen Jahresultimo erfolgt.

Folgende Formulierung könnte diese Problematik entschärfen:

*„wobei die Berechnung auf Basis der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2006 beziehungsweise gemäß § 22a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I ..... [letzte Novelle vor der gegenständlichen] zum 31. Dezember 2007, 31. Dezember 2008, 31. Dezember 2009, 31. Dezember 2010 und 31. Dezember 2011 zu erfolgen hat“*

In den Erläuterungen ist davon die Rede, dass ein späteres Inkrafttreten der Verlängerung "ein ungewolltes Absinken des Eigenmittelniveaus zur Folge hätte". Diese Behauptung wäre nur dann richtig, wenn die meisten der österreichischen IRB-Banken derzeit Eigenmittel unter dem Floor melden würden (in diesem Fall ist noch dazu ein zusätzliches Eigenmittelerfordernis zu melden). Wir schlagen vor, die Verlängerung damit zu begründen, dass damit ein ungewolltes Absinken des Eigenmittelniveaus verhindert werden soll (wie schon die Einführung der transitional floors begründet wurde, siehe der erste Absatz der Erläuterungen).

Ungeachtet des vorliegenden Vorschlags ist zu betonen, dass es anlässlich der Verlängerung der transitional floors keinesfalls zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Banken kommen darf.

### **§ 103e Z 6 BWG - Erläuternde Bemerkungen**

Zur Klarstellung regen wir an, anstelle des Wortes „Eigenmittelniveau“ das Wort „Eigenmittelerfordernis“ zu verwenden, da die Höhe/das Niveau der vom Kreditinstitut vorgehaltenen Eigenmittel durch die Bestimmung nicht verändert wird. Konkret ersuchen wir daher um Ersatz des Wortes im letzten Satz des ersten Absatzes sowie im achten Satz des zweiten Absatzes.

### **Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 2, Position III iVm § 107 Abs. 65 BWG und § 108 Abs. 6 WAG**

Aufgrund der Übergangsbestimmung in § 107 Abs. 65 BWG wäre die Verpflichtung für Kreditinstitute auslegungsfähig, ob im Rahmen von Jahresabschlüssen für Geschäftsjahre, die am 31.12.2009 enden, die Position „fixe Gemeinkosten“ auszuweisen wäre.

Wir regen daher an die Übergangsbestimmung in § 107 BWG und § 108 WAG für das Inkrafttreten der Novellierung der Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 2, Position III zu streichen und diese Bestimmung ohne Legisvakanz in Kraft treten zu lassen. Seitens der Bundessparte Bank und Versicherung wird darauf hingewiesen, dass dadurch die Verpflichtung für Wertpapierfirmen zum Ausweis dieser Position sichergestellt wäre, indem auch § 73 Abs. 1 WAG in der neuen Fassung unmittelbar nach Veröffentlichung des BGBl in Kraft treten würde.

Des Weiteren ersuchen wir um Klarstellung - zumindest in den Erläuternden Bemerkungen -, dass die fixen Gemeinkosten auch für Geschäftsjahre, die am 31.12.2009 enden, nicht auszuweisen sind.

**WAG 2007**

Anlässlich der Begutachtung wurde von der Bundessparte Information und Consulting vorgeschlagen, im Zuge der Novelle die Eigenkapitalbestimmungen für Wertpapierfirmen an das europäische Niveau anzupassen (im Bereich der Anlageberatung und -vermittlung auf das Niveau des Art 7 der RL 2006/49/EG, und für die Portfolioverwaltung auf das Niveau von Art. 20 Abs. 2 derselben RL).

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. Diese Stellungnahme wird wunschgemäß auch der Präsidentin des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin